

EUROPÄISCHER QUALITÄTS- STANDARD FÜR BIOLOGISCHE ERZEUGNISSE (EuOPQS)

Präambel

Dieser **Europäische Qualitätsstandard** wurde von den internationalen Experten und Spezialisten der Europäischen Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie (EEIG) mit Sitz in Brüssel erarbeitet, um unlauteren Wettbewerb zu verhindern, die Interessen der Verbraucher zu schützen und zu einer Verbesserung der Qualität in diesem Wirtschaftsbereich beizutragen.

Die **Europäische Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie (EEIG)** besitzt das Copyright und sämtliche aus dem geistigen Eigentum abgeleiteten Rechte, die nur auf Grund entsprechender Verträge mit der Europäischen Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie (EEIG) von zertifizierten Gutachtern (Auditoren) vermarktet werden dürfen.

I. Allgemeine Hinweise

Es sind die nationalen gesetzlichen Vorschriften betreffend der Kennzeichnung und Kontrolle von biologischen Produkten (z.B. in Deutschland das Öko-Kennzeichnungsgesetz 2001, die Öko-Kennzeichenverordnung und das Gesetz zum ökologischen Landbau 2003, die Richtlinie UZ 21 bezüglich des Österreichischen Umweltzeichens für Waschmittel, die Richtlinie ZU 30 bezüglich des Österreichischen Umweltzeichens für Allzweck- und Sanitärreiniger) zu beachten.

Ferner sind die einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union einzuhalten, wie z.B. EU-Ecolabels (2001/523/EG, 2003/200/EG), 2005°/344/EG), die Verordnung (EWG) Nr. 2092/1991 zum ökologischen Landbau, die Verordnung (EWG) Nr. 207/1993, die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000, die Verordnung (EG) 1804/1999 zur ökologischen Tierhaltung und die Verordnung (EG) Nr. 331/2000 sofern sie für den Bereich biologischer

Produkte anwendbar sind. In diesem Zusammenhang ist auch die Richtlinie 84/850/EWG des Rates über irreführende Werbung zu beachten.

Im Codex Alimentarius der FAO/WHO-Alimentarius-Kommission der der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation und der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen ist beispielsweise seit 1999 der Öko-Landbau definiert und ein Arbeitsprogramm für den ökologischen Landbau erstellt worden, das vor allem auf die Entwicklung dieser Form der Landwirtschaft in den Entwicklungsländern abzielt. In der praktischen Umsetzung ist man allerdings noch nicht weit voran gekommen.

Daneben gibt es noch die „Basisrichtlinien für ökologische Landwirtschaft und Verarbeitung“, die im November 1998 von der IFOAM (International Federation of Organic Agriculture Movements) verabschiedet wurde.

Das Wesen des vorliegenden Qualitätsstandards der Europäischen Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie (EEIG) ist, dass er höhere Ansprüche an die Qualität der Erzeugnisse, die als biologisch oder ökologisch angepriesen und vermarktet werden, stellt als die üblichen Standards. Damit soll der Verbraucher die Sicherheit bekommen, jene Produkte zu erwerben und zu verwenden, die er als „biologisch“ oder „ökologisch“ erwartet.

II. Besondere Hinweise

Begriffsabgrenzung

Unter ökologischem Landbau ist ein umfassendes System landwirtschaftlicher Produktion zu verstehen, das einem innerbetrieblichen Kreislauf den Vorzug gibt vor dem Einsatz von externen Produktionsfaktoren. Dazu werden biologische und mechanische Anbaumethoden angewandt, während auf chemisch-synthetische Hilfsstoffe verzichtet wird.

Auslobungen mit folgenden Begriffen:

- alternativ
- extensiv
- integriert
- kontrolliert
- naturgerecht
- rückstandskontrolliert
- umweltschonend
- ungespritzt
- zertifiziert

und viele ähnliche Begriffe haben nichts mit biologischem oder ökologischen Landbau zu tun und sind Bezeichnungen für konventionelle Lebensmittel, Reinigungs- und Waschmittel, Treibstoffe, Schmiermittel und sonstige Erzeugnisse.

Der EU-Standard nach der EG-Bio-Verordnung stellt einen Mindeststandard für ökologischen Landbau und die derivaten Erzeugnisse dar.

Während nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 hinsichtlich der Kennzeichnung und Werbung für ein Lebensmittel auf den ökologischen Landbau nur Bezug genommen werden

darf, wenn der Anteil der ökologisch erzeugten Zutaten an dem Produkt mindestens 95% beträgt, und im Verzeichnis der Zutaten auf den ökologischen Landbau hingewiesen werden darf, wenn der Anteil mindestens 70% beträgt, verlangt der vorliegende Qualitätsstandard der Europäischen Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie (EEIG) in jedem Fall einen Anteil von 100%.

Das bedeutet, dass ein mit dem Emblem der EU-Kommission „Biologische Landwirtschaft – EG-Kontrollsystem“ oder „Ökologischer Landbau – EG-Kontrollsystem“ ausgezeichnetes Produkt nicht automatisch die Voraussetzungen für die Führung des Qualitätssiegels gemäß „Europäischem Qualitätsstandard für biologische Erzeugnisse“ erfüllt.

Der „Europäische Qualitätsstandard für biologische Erzeugnisse“ ist im Unterschied zu der EU-Bio-Verordnung ein Höchststandard für auszeichnungswürdige Produkte, die dessen hohen Anforderungen gerecht werden.

Einteilung der biologischen Erzeugnisse

„Biologisch“ und „ökologisch“ können durchaus synonym verwendet werden. In Englischsprachigen Gebieten wird die Bezeichnung „organisch“ (organic) bzw. „ecological“ bevorzugt.

Die biologische (ökologischen) Erzeugnisse lassen sich in folgende Gruppen unterteilen:

- ***Biologische Lebensmittel*** (Nahrungs-, Genussmittel, Getränke)
- ***Biologische Düngemittel und Bodenverbesserer***
- ***Biologische Futtermittel und Zusatzstoffe in der Tierernährung***
- ***Biologische Reinigungs- und Desinfektionsmittel***
- ***Biologische Treibstoffe und Schmiermittel***
- ***Sonstige biologische Erzeugnisse***

Der biologische und ökologischer Hausbau und alle dafür erforderlichen Bau- und Hilfsstoffe, Einrichtungsgegenstände und Möbel sind im „Europäischen Qualitätsstandard für ökologischen Hausbau“, der von den Experten der Europäischen Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie (EEIG) erstellt wurde, geregelt.

Führung des Qualitätssiegels

Bei Einhaltung der Vorgaben dieses Qualitätsstandards besteht die Möglichkeit, durch ein besonderes Qualitätssiegel („Bio plus“), das die Europäische Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie (EEIG) in Brüssel vergibt, die Anwender auszuzeichnen, um das Vertrauen in die Qualität ihrer Erzeugnisse zu stärken – und auch weitere Unternehmerkreise anzuregen, sich verstärkt mit der Erzeugung, dem Vertrieb und der Benutzung biologischer Produkte zu befassen.

Unternehmen, die das Qualitätssiegel „Bio plus“, mit dem die hohe Qualität der biologischen Erzeugnisse bestätigt wird, führen wollen, müssen nachweisen, dass die Qualität ihrer Produkte den Bestimmungen des „Europäischen Qualitätsstandards für biologische Erzeugnisse“ entspricht.

Das Qualitätssiegel „Bio plus“ der Europäischen Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie (EEIG) ist mit einer Kontrollnummer versehen, damit die korrekte Vergabe nachvollziehbar und überprüfbar ist.

III. Beurteilungskriterien

1. Grundsätzliches

Als „biologisch“ bezeichnete Erzeugnisse sollten folgende Eigenschaften aufweisen:

- (a) konzentriert, sparsam im Verbrauch und besonders wirksam
- (b) vollständig abbaubar
- (c) gesundheitlich einwandfrei und dermatologisch unbedenklich
- (d) natürlichen (pflanzlichen) Ursprungs
- (e) frei von synthetischen Rohstoffen und genmanipulierten Enzymen

2. Ökologische Inhaltsstoffe von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln

- (a) kontrolliert biologische Pflanzenöle
- (b) natürliche ätherische Öle aus kontrolliert biologischem Anbau
- (c) rein pflanzliche Tenside aus natürlichen Ölen hergestellt

3. Zu vermeidende Inhaltsstoffe

- (a) synthetische Stoffe in Form von Konservierungsmitteln, Farbstoffen, Duftstoffen, Metallverbindungen, Emulgatoren u.ä.
- (b) optische Aufheller
- (c) künstliche Duftstoffe und Farbstoffe
- (d) technische Enzyme und Enzyme von gentechnisch veränderten Mikroorganismen

4. Abbaudauer

Es müssen die Voraussetzungen für einen 100% biologischen Abbau gegeben sein. Da grundsätzlich fast jeder Rohstoff abbaubar ist, hängt es im Wesentlichen von der Halbwertszeit des Rohstoffes ab. Wichtig ist die Zeitspanne der Abbaudauer, die für biologische Erzeugnisse sehr kurz sein sollte. Die Dauer der Abbauzeit ist mit dem Attest eines einschlägigen wissenschaftlichen Instituts nachzuweisen.

5. Phosphatfreiheit

Produkte, die das Qualitätssiegel für biologische Erzeugnisse erhalten sollen, müssen phosphatfrei sein.

IV. Begriffsbestimmungen

1. Einheitsmenge

Bei Waschmitteln gilt als Einheitsmenge die vom Produkthersteller für 1 Liter Waschlauge empfohlene Produktdosis in Gramm.

2. Gesamtchemikaliengehalt

Der Gesamtgehalt an Chemikalien darf 100 Gramm/Waschgang nicht überschreiten.

3. Kritisches Verdünnungsvolumen

Das für die Toxizität gegenüber Wasserorganismen kritische Verdünnungsvolumen K_{tox} jedes Inhaltsstoffes (i) ergibt sich aus dem (Gewicht (i) x Abbauwert AW(i)) dividiert durch den chronischen Toxizitätswert $T(i) \times 1000$. Bei Fensterreinigern darf dieser Wert für das beurteilte Produkt 4.500 Liter/100 Gramm des Produktes nicht übersteigen

4. Bioabbaubarkeit von Tensiden

Die biologische Abbaufähigkeit (Mineralisierung) der Tenside muss innerhalb von 30 Tagen mindestens 70 Prozent betragen.

5. Gefährliche und schädliche Stoffe

Nicht enthalten sein dürfen:

Alkylphenoethoxylate und ihre Derivate

Ethylendiamintetracetat und ihre Salze

Nitrilotriacetat

Nitromoschus- und polyzyklische Moschusverbindungen

Quartäre Ammoniumsalze

und Produkte mit den Gefahrenhinweisen R31, R 40, R45-R49, R50, R51, R59-R64 und R68 gemäß der Richtlinie 1999/45/EG

6. Biozide

Biozide dürfen nicht enthalten sein. Hinweise auf eine antimikrobielle Wirkung sind verboten.

7. Farbstoffe

Verwendet werden dürfen nur Farbstoffe, die gemäß der Richtlinie 76/768/EWG des Rates (kosmetische Mittel) oder gemäß der Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments (Lebensmittel) verwendet werden dürfen.

8. Duftstoffe

Das Produkt darf keine Duftstoffe mit Nitromoschus- oder polyzyklischen Moschusverbindungen enthalten.

9. Sensibilisierende Stoffe

Das Produkt darf keine R-Sätze R 42 (Sensibilisierung durch Einatmen möglich) und R43 (Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich) enthalten.

10. Flüchtige organische Verbindungen

Der Anteil flüchtiger organischer Verbindungen mit einem Siedepunkt unter 150°C darf 9% nicht übersteigen.

11. Phosphor

Das Produkt muss phosphorfrei sein.

12. Enzymreinheit

Enzymzubereitungen dürfen keine Enzym produzierenden Mikroorganismen enthalten.

13. Waschleistung

Der Antragsteller hat einen Testbericht vorzulegen, dass das Produkt den EU-Mindestanforderungen entspricht.

14. Gebrauchstauglichkeit

Das Produkt muss gebrauchstauglich sein und den Bedürfnissen der Verbraucher gerecht werden.

15. Verpackungsanforderungen

Die Verpackungen müssen aus wiederverwerteten Altstoffen bestehen und wieder verwertbar sein. Die Primärverpackung muss sich leicht in ihre Einzelstoffe zerlegen lassen.

V. Verbraucherinformation

Gebrauchsanleitungen

Die Gebrauchsanleitungen enthalten:

- (a) Dosierungshinweise
klar, deutlich, unmißverständlich
- (b) Sicherheitshinweise
z.B. „Sicher vor Kindern verwahren!“
- (c) Angabe der Inhaltsstoffe
(samt Informationen)
- (c) Hinweis auf das Qualitätssiegel:
„Streng kontrollierte umweltverträgliche Qualität“

* * * * *

B E W E R T U N G S V E R F A H R E N

für biologische Erzeugnisse

Die Zentralstelle für die Bewertung biologischer Erzeugnisse

Der Zentralstelle für die Bewertung biologischer Erzeugnisse der Europäischen Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie (EEIG) werden alle Anträge auf Verleihung des Qualitätssiegels „Bio plus“ vorgelegt. Sie entscheidet, welche Landeskommission mit der Besichtigung des antragstellenden Betriebes, der Beurteilung und Auswertung der Erhebungsbögen betraut wird. Die endgültige Bewertung wird über Vorschlag der beauftragten Landeskommission von der Zentralstelle vorgenommen.

2. Die Bewertung - Antrag und Behandlung

Der Betriebsinhaber fordert bei der Zentralstelle oder bei einer Landesrepräsentanz für die Bewertung biologischer Erzeugnisse der European Economic Chamber of Trade, Commerce and Industry EEIG (Europäischen Wirtschaftskammer für Handel, Gewerbe und Industrie EWIV) den Erhebungsbogen an. Mit dem ausgefüllten Erhebungsbogen beantragt der Betriebsinhaber die Bewertung der beantragten Produkte und erklärt sich mit dem vorliegenden Bewertungsstandard einverstanden.

Auf Grund des vorliegenden Standards, der Angaben des Betriebsinhabers und der Bewertung der eingereichten Erzeugnisse erstellt die Landeskommission einen Vorschlag. Die Zentralstelle für die Bewertung biologischer Erzeugnisse prüft und bewertet die Produkte spätestens binnen drei Monaten nach Einlangen des Antrages. Die Bewertung wird dem Betriebsinhaber schriftlich mitgeteilt. Die Ausstellung der Urkunde erfolgt durch die Zentrale in Brüssel.

3. Behandlung von Einsprüchen

Der Betriebsinhaber kann gegen die Bewertung binnen vier Wochen ab Zustellung des Beschlusses der Zentralstelle unter Anführung der Gründe und eines konkreten Begehrens mit eingeschriebenem Brief Einspruch erheben. Der Einspruch gegen den mitgeteilten Bewertungsbescheid ist bei der Zentralstelle einzubringen, die die vorgenommene Bewertung überprüft und binnen vier Wochen ihre endgültige Entscheidung fällt. Gerichtsstand ist Brüssel.

* * * * *

A n t r a g

an die European Economic Chamber of Trade, Commerce and Industry auf Bewertung von biologischen Erzeugnissen

Es wird gebeten, den Erhebungsbogen auszufüllen und zusammen mit Prospekten des antragstellenden Betriebes über die zu bewertenden Erzeugnisse, bzw. Produktproben, sowie allfälligen Institutsanalysen einzusenden:

**An die
European Economic Chamber EEIG
Zentralstelle für Europäische Qualitätsstandards
Rue des Colonies 11
B-1000 Brüssel
Belgien**

Firmenstempel
des Antragstellers:

Name des antragstellenden Betriebes:
.....

Anschrift des Betriebes:

Tel. Nr.: Fax Nr.:

Internet: E-Mail:

Inhaber/in der Gewerbeberechtigung:

Name des/der Geschäftsführers/in:

Zur Bewertung als biologische Erzeugnisse beantragte Produkte:

.....
Datum

.....
Unterschrift

Der Antrag ist rechtsverbindlich. Bei Rücktritt vor Bewertung der Produkte ist eine Stornogebühr von 50% zu zahlen.